Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

►B VERORDNUNG (EG) Nr. 217/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 11. März 2009

über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013	L 158	1	10.6.2013
►M2	Verordnung (EU) Nr. 1350/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013	L 351	1	21.12.2013

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 217/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 11. März 2009

über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ([1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2018/93 des Rates vom 30. Juni 1993 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben ([2]), wurde mehrfach und erheblich geändert ([3]). Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderungen eine Neufassung vorzunehmen.

(2) Nach dem durch die Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates ([4]) genehmigten Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik, mit dem die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) errichtet worden ist, hat die Gemeinschaft dem Wissenschaftlichen Rat der NAFO alle verfügbaren statistischen und wissenschaftlichen Informationen zu liefern, die dieser im Rahmen seiner Arbeit wünscht.

(3) Termingerecht übermittelte Statistiken über die Fänge und die Fangtätigkeiten werden vom Wissenschaftlichen Rat der NAFO als erheblich für die Durchführung seiner Arbeit, nämlich die Beurteilung des Zustands der Fischbestände im Nordwestatlantik, angesehen.

(4) Mehrere Mitgliedstaaten haben darum gebeten, Daten in einem anderen Format oder auf einem anderen Datenträger als den in Anhang V (entspricht den Statlant-Fragebögen) vorgesehenen übermitteln zu dürfen.

([1]) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 26. Februar 2009.
([2]) ABl. L 186 vom 28.7.1993, S. 1.
([3]) Siehe Anhang VI.
([4]) ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1.

▼B

(5) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ([1]) erlassen werden.

(6) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Listen der Arten und der statistischen Fischereigebiete, die Beschreibungen dieser Gebiete sowie die Maßgrößen, Codes und Definitionen, die für die Fischereitätigkeit, die Fischfanggeräte, die Fahrzeuggrößen und die Fangbetriebsarten zu verwenden sind, anzupassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission Daten über die jährliche Fangmenge der Fahrzeuge, die im Nordwestatlantik Fischerei betreiben und in dem betreffenden Mitgliedstaat registriert sind oder unter seiner Flagge fahren; dabei ist die Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften ([2]) einzuhalten.

Die Daten über die Fangmenge umfassen alle angelandeten oder auf See umgeladenen Fischereierzeugnisse in jeglicher Form, schließen jedoch Mengen aus, die nach dem Fang ins Meer zurückgeworfen, an Bord verbraucht oder als Köder verwendet werden. Aquakulturprodukte sind ausgeschlossen. Die Daten sind in auf die nächste Tonne gerundeten Tonnen Lebendgewichtäquivalent dieser Anlandungen oder Umladungen anzugeben.

Artikel 2

(1) Zwei Arten von Daten sind zu übermitteln:

a) das jährliche Fanggewicht in Tonnen Lebendgewichtäquivalent der Anlandungen für die verschiedenen in Anhang I genannten Arten in jedem der in Anhang II aufgeführten und in Anhang III definierten statistischen Fischereigebiete des Nordwestatlantiks;

b) die in Buchstabe a genannten Fangmengen und die entsprechende Fischereitätigkeit, untergliedert nach Kalendermonat des Fangs, Fischfanggerät, Fahrzeuggröße und hauptsächlich gewünschter Fischart.

([1]) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.
([2]) ABl. L 151 vom 15.6.1990, S. 1.

▼B

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Angaben sind bis zum 31. Mai des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres vorzulegen; diese Daten können vorläufige Daten sein. Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Angaben sind bis zum 31. August des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres vorzulegen; diese Daten sind endgültige Daten.

Sofern es sich bei den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Angaben um vorläufige Daten handelt, sind diese deutlich als solche zu kennzeichnen.

Für Kombinationen von Fischarten und Fischereigebieten, für die keine Fänge im Bezugsjahr verzeichnet wurden, brauchen keine Angaben gemacht werden.

Hat der betreffende Mitgliedstaat in dem vorangegangenen Kalenderjahr im Nordwestatlantik keinen Fischfang betrieben, so setzt er die Kommission bis zum 31. Mai des folgenden Jahres davon in Kenntnis.

(3) Die für die Vorlage der Daten über die Fischereitätigkeit, Fischfanggerät, Fangbetriebsart und Fahrzeuggröße zu verwendenden Definitionen und Codes sind in Anhang IV aufgeführt.

▼M2

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 6 in Bezug auf die Änderung der Anhänge I, II, III und IV bezüglich der Listen der Arten und der statistischen Fischereigebiete, der Beschreibung dieser Gebiete sowie der Maßnahmen, Codes und Definitionen, die auf die Fischereitätigkeit, Fanggeräte, Schiffsgrößen und Fangmethoden angewandt werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen.

Diese delegierten Rechtsakte werden nur erlassen, wenn sie notwendig sind, um den wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen; sie dürfen jedoch den fakultativen Charakter der verlangten Informationen nicht ändern und keinen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden darstellen.

Die Kommission begründet die in diesen delegierten Rechtsakten vorgesehenen statistischen Maßnahmen ordnungsgemäß und stützt sich dabei, soweit angemessen, auf Beiträge einschlägiger Sachverständiger, die sich auf eine Analyse der Kostenwirksamkeit einschließlich einer Bewertung des Beantwortungsaufwands und der Erstellungskosten nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] gründen.

▼B

Artikel 3

Sofern in den Vorschriften zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik nichts anderes bestimmt ist, ist es den Mitgliedstaaten gestattet, zur Ableitung von Fangdaten für diejenigen Teile der Fischereiflotte, bei denen eine vollständige Erhebung der Daten mit übermäßigem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, Stichprobenverfahren anzuwenden.

[1] Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

▼B

Genaue Angaben über diese Stichprobenverfahren und über den Anteil der mit diesen Verfahren abgeleiteten Daten an den Gesamtdaten sind von dem jeweiligen Mitgliedstaat in den gemäß Artikel 7 Absatz 1 vorzulegenden Bericht aufzunehmen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten kommen ihren Verpflichtungen gemäß den Artikeln 1 und 2 der Kommission gegenüber nach, indem sie die Daten in dem in Anhang V beschriebenen Format vorlegen.

Die Mitgliedstaaten können Daten in dem in Anhang VI beschriebenen Format vorlegen.

Mit vorheriger Genehmigung der Kommission können die Mitgliedstaaten die Angaben auch in einem anderen Format oder auf einem anderen Datenträger vorlegen.

Artikel 5

Möglichst binnen 24 Stunden nach Eingang der Meldung leitet die Kommission die hierin enthaltenen Angaben an den Exekutivsekretär der NAFO weiter.

▼M2

Artikel 6

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 4 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 10. Januar 2014 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäisches Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

▼B

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 28. Juli 1994 einen ausführlichen Bericht, aus dem hervorgeht, wie die Fangdaten und die Fischereitätigkeit zustande gekommen sind; außerdem geben sie an, wie repräsentativ und zuverlässig diese Daten sind. Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Zusammenfassung dieser Berichte.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission innerhalb von drei Monaten von allen Änderungen an den gemäß Absatz 1 gelieferten Angaben in Kenntnis.

▼M2

(3) Die Kommission prüft die Berichte zur Methodik, die Verfügbarkeit und die Zuverlässigkeit der Daten sowie andere relevante Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung einmal jährlich zusammen mit den Mitgliedstaaten.

▼B

Artikel 8

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2018/93 wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VII zu lesen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG I

VERZEICHNIS DER ARTEN, DIE IN DEN KOMMERZIELLEN FANGSTATISTIKEN FÜR DEN NORDWESTATLANTIK GENANNT WERDEN

Die Mitgliedstaaten müssen die nominalen Fangmengen zu den mit einem Sternchen (*) markierten Arten melden. Die Meldung der nominalen Fangmengen für die übrigen Arten ist freiwillig, soweit sie die Identifizierung der einzelnen Arten betrifft. Werden jedoch keine Daten für einzelne Arten gemeldet, so ist die Gesamtmenge als Angabe zu einer der aggregierten Kategorien erforderlich. Die Mitgliedstaaten können auch Angaben zu Arten liefern, die nicht aufgeführt sind, vorausgesetzt, diese Arten sind klar definiert.

Anmerkung:: „n.n.b.“ ist die Abkürzung für „nicht näher bestimmt“.

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
		GRUNDFISCHE	
Dorsch, Kabeljau	COD (*)	*Gadus morhua*	Atlantic cod
Schellfisch	HAD (*)	*Melanogrammus aeglefinus*	Haddock
Rotbarsche n.n.b.	RED (*)	*Sebastes* spp.	Atlantic redfishes n.e.i.
Nordamerikanischer Seehecht	HKS (*)	*Merluccius bilinearis*	Silver hake
Roter Gabeldorsch	HKR (*)	*Urophycis chuss*	Red hake
Seelachs	POK (*)	*Pollachius virens*	Saithe (= pollock)
Goldbarsch	REG (*)	*Sebastes marinus*	Golden redfish
Tiefenbarsch	REB (*)	*Sebastes mentella*	Beaked redfish
Raue Scharbe	PLA (*)	*Hippoglossoides platessoides*	American plaice (L. R. dab)
Rotzunge, Hundszunge	WIT	*Glyptocephalus cynoglossus*	Witch flounder
Gelbschwanzflunder	YEL (*)	*Limanda ferruginea*	Yellowtail flounder
Schwarzer Heilbutt	GHL (*)	*Reinhardtius hippoglossoides*	Greenland halibut
Atlantischer Heilbutt	HAL (*)	*Hippoglossus hippoglossus*	Atlantic halibut
Amerikanische Winterflunder	FLW (*)	*Pseudopleuronectes americanus*	Winter flounder
Sommerflunder	FLS (*)	*Paralichthys dentatus*	Summer flounder
Sandbutt	FLD (*)	*Scophthalmus aquosus*	Windowpane flounder
Plattfische n.n.b.	FLX	*Pleuronectiformes*	Flatfishes n.e.i.
Amerikanischer Seeteufel	ANG (*)	*Lophius americanus*	American angler

▼B

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Nordamerikanische Knurrhähne	SRA	*Prionotus* spp.	Atlantic searobins
Atlantischer Tomcod	TOM	*Microgadus tomcod*	Atlantic tomcod
Blauhecht	ANT	*Antimora rostrata*	Blue antimora
Blauer Wittling	WHB	*Micromesistius poutassou*	Blue whiting (= poutassou)
Amerikanischer Lippfisch	CUN	*Tautogolabrus adspersus*	Cunner
Brosme, Lumb	USK	*Brosme brosme*	Cusk (= tusk)
Grönland-Dorsch	GRC	*Gadus ogac*	Greenland cod
Blauleng	BLI	*Molva dypterygia*	Blue ling
Leng	LIN (*)	*Molva molva*	Ling
Seehase	LUM (*)	*Cyclopterus lumpus*	Lumpfish (= lumpsucker)
Königs-Umberfisch	KGF	*Menticirrhus saxatilis*	Northern kingfish
Nördlicher Kugelfisch	PUF	*Sphoeroides maculatus*	Northern puffer
Wolfsfische n.n.b.	ELZ	*Lycodes* spp.	Eelpouts n.e.i.
Nordamerikanische Aalmutter	OPT	*Zoarces americanus*	Ocean pout
Polardorsch	POC	*Boreogadus saida*	Polar cod
Rundnasen-Grenadierfisch	RNG	*Coryphaenoides rupestris*	Roundnose grenadier
Nordatlantik-Grenadier	RHG	*Macrourus berglax*	Roughhead grenadier
Sandaale n.n.b.	SAN	*Ammodytes* spp.	Sandeels (= sand lances)
Seeskorpione n.n.b.	SCU	*Myoxocephalus* spp.	Sculpins n.e.i.
Nordamerikanische Brasse	SCP	*Stenotomus chrysops*	Scup
Tautog	TAU	*Tautoga onitis*	Tautog
Blauer Ziegelbarsch	TIL	*Lopholatilus chamaeleonticeps*	Tilefish
Weißer Gabeldorsch	HKW (*)	*Urophycis tenuis*	White hake
Seewölfe n.n.b.	CAT (*)	*Anarhichas* spp.	Wolf-fishes n.e.i.
Gestreifter Katfisch oder Seewolf	CAA (*)	*Anarhichas lupus*	Atlantic wolf-fish

▼B

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Gefleckter Katfisch oder See-wolf	CAS (*)	*Anarhichas minor*	Spotted wolf-fish
Grundfische n.n.b.	GRO	*Osteichthyes*	Groundfishes n.e.i.
		PELAGISCHE FISCHE	
Atlantischer Hering	HER (*)	*Clupea harengus*	Atlantic herring
Europäische Makrele	MAC (*)	*Scomber scombrus*	Atlantic mackerel
Amerikanischer Butterfisch	BUT	*Peprilus triacanthus*	Atlantic butterfish
Nordwestatlantischer Menhaden	MHA (*)	*Brevoortia tyrannus*	Atlantic menhaden
Makrelenhecht	SAU	*Scomberesox saurus*	Atlantic saury
Nordwestatlantische Sardelle	ANB	*Anchoa mitchilli*	Bay anchovy
Blaufisch	BLU	*Pomatomus saltatrix*	Bluefish
Pferde-Stachelmakrele	CVJ	*Caranx hippos*	Crevalle Jack
Fregattmakrele	FRI	*Auxis thazard*	Frigate tuna
Königsmakrele	KGM	*Scomberomorus cavalla*	King mackerel
Gefleckte Königsmakrele	SSM (*)	*Scomberomorus maculatus*	Atlantic Spanish mackerel
Indopazifischer Segelfisch	SAI	*Istiophorus albicans*	Sailfish
Weißer Marlin	WHM	*Tetrapturus albidus*	White marlin
Blauer Marlin	BUM	*Makaira nigricans*	Blue marlin
Schwertfisch	SWO	*Xiphias gladius*	Swordfish
Weißer Thun	ALB	*Thunnus alalunga*	Albacore tuna
Pelamide	BON	*Sarda sarda*	Atlantic bonito
Falscher Bonito	LTA	*Euthynnus alletteratus*	Little tunny
Großaugenthun	BET	*Thunnus obesus*	Bigeye tuna
Roter Thun	BFT	*Thunnus thynnus*	Northern bluefish tuna
Echter Bonito	SKJ	*Katsuwonus pelamis*	Skipjack tuna
Gelbflossenthun	YFT	*Thunnus albacares*	Yellowfin tuna
Thunfische n.n.b.	TUN	*Thunnini*	Tunas n.e.i.
Pelagische Fische n.n.b.	PEL	*Osteichthyes*	Pelagic fishes n.e.i.

▼B

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
		SONSTIGE FISCHE	
Nordamerikanischer Flusshering	ALE	*Alosa pseudoharengus*	Alewife
Seriola n.n.b.	AMX	*Seriola* spp.	Amberjacks n.e.i.
Amerikanischer Meeraal	COA	*Conger oceanicus*	American conger
Amerikanischer Aal	ELA	*Anguilla rostrata*	American eel
Amerikanischer Maifisch	SHA	*Alosa sapidissima*	American shad
Glasauge, Goldlachse n.n.b.	ARG	*Argentina* spp.	Argentines n.e.i.
Atlantischer Umberfisch	CKA	*Micropogonias undulatus*	Atlantic croaker
Atlantischer Hornhecht	NFA	*Strongylura marina*	Atlantic needlefish
Atlantischer Fadenhering	THA	*Opisthonema oglinum*	Atlantic thread herring
Glattkopf	ALC	*Alepocephalus bairdii*	Baird's slickhead
Trommelfisch	BDM	*Pogonias cromis*	Black drum
Schwarzer Sägebarsch	BSB	*Centropristis striata*	Black sea bass
Kanadische Alse	BBH	*Alosa aestivalis*	Blueback herring
Lodde	CAP (*)	*Mallotus villosus*	Capelin
Saiblinge n.n.b.	CHR	*Salvelinus* spp.	Char n.e.i.
Königsbarsch	CBA	*Rachycentron canadum*	Cobia
Gemeiner Pampano	POM	*Trachinotus carolinus*	Common (= Florida) pompano
Fadenflossige Alse	SHG	*Dorosoma cepedianum*	Gizzard shad
Süßlippen n.n.b.	GRX	*Haemulidae*	Grunts n.e.i.
Westatlantische Alse	SHH	*Alosa mediocris*	Hickory shad
Laternenfische	LAX	*Notoscopelus* spp.	Lanternfish
Meeräschen n.n.b.	MUL	*Mugilidae*	Mullets n.e.i.
Amerikanischer Butterfisch	HVF	*Peprilus alepidotus*	North Atlantic harvestfish
Gelbflossen-Süßlippe	PIG	*Orthopristis chrysoptera*	Pigfish
Regenbogen-Stint	SMR	*Osmerus mordax*	Rainbow smelt
Augenfleck-Umberfisch	RDM	*Sciaenops ocellatus*	Red drum
Gewöhnliche Sackbrasse	RPG	*Pagrus pagrus*	Red porgy

▼B

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Raue Bastardmakrele	RSC	*Trachurus lathami*	Rough shad
Sandbarsch	PES	*Diplectrum formosum*	Sand perch
Schafskopf-Brasse	SPH	*Archosargus probatocephalus*	Sheepshead
Punkt-Umberfisch	SPT	*Leiostomus xanthurus*	Spot croaker
Gefleckter Umberfisch	SWF	*Cynoscion nebulosus*	Spotted weakfish
Königs-Corvina	STG	*Cynoscion regalis*	Squeteague
Felsenbarsch	STB	*Morone saxatilis*	Striped bass
Störe n.n.b.	STU	*Acipenseridae*	Sturgeons n.e.i.
Atlantischer Tarpun	TAR	*Megalops atlanticus*	Tarpon
Forellen n.n.b.	TRO	*Salmo* spp.	Trout n.e.i.
Amerikanischer Streifenbarsch	PEW	*Morone americana*	White perch
Schleimköpfe	ALF	*Beryx* spp.	Alfonsinos
Dornhai	DGS (*)	*Squalus acanthias*	Spiny (= picked) dogfish
Dornhaie n.n.b.	DGX (*)	*Squalidae*	Dogfishes n.e.i.
Heringshai	POR (*)	*Lamna nasus*	Porbeagle
Dornhaie n.n.b.	SHX	*Squaliformes*	Large sharks n.e.i.
Makrelenhai	SMA	*Isurus oxyrinchus*	Shortfin mako shark
Atlantischer Spitzmaulhai	RHT	*Rhizoprionodon terraenovae*	Atlantic sharpnose shark
Fabricius Tiefendornhai	CFB	*Centroscyllium fabricii*	Black dogfish
Eishai	GSK	*Somniosus microcephalus*	Boreal (Greenland) shark
Riesenhai	BSK	*Cetorhinus maximus*	Basking shark
Igelrochen	RJD	*Leucoraja erinacea*	Little skate
…	RJL	*Dipturus laevis*	Barndoor skate
Winterrochen	RJT	*Leucoraja ocellata*	Winter skate
Atlantischer Sternrochen	RJR	*Amblyraja radiata*	Thorny skate
…	RJS	*Malacoraja senta*	Smooth skate
Grönlandrochen	RJQ	*Bathyraja spinicauda*	Spinytail (spinetail) skate

▼B

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
…	RJG	*Amblyraja hyperborea*	Arctic skate
Raja-Rochen n.n.b.	SKA (*)	*Raja* spp.	Skates n.e.i.
Fische n.n.b.	FIN	*Osteichthyes*	Finfishes n.e.i.
		WIRBELLOSE TIERE	
Langflossen-Schelfkalmar	SQL (*)	*Loligo pealeii*	Long-finned squid
Kurzflossenkalmar	SQI (*)	*Illex illecebrosus*	Short-finned squid
Kalmare n.n.b.	SQU (*)	*Loliginidae, Ommastrephidae*	Squids n.e.i.
Amerikanische Schwertmuschel	CLR	*Ensis directus*	Atlantic razor clam
Nördliche Venusmuschel	CLH	*Mercenaria mercenaria*	Hard clam
Islandmuschel	CLQ	*Arctica islandica*	Ocean quahog
Sandklaffmuschel	CLS	*Mya arenaria*	Soft clam
Riesentrogmuschel	CLB	*Spisula solidissima*	Surf clam
Muscheln n.n.b.	CLX	*Bivalvia*	Clams n.e.i.
Karibik-Pilgermuschel	SCB	*Argopecten irradians*	Bay scallop
Calico-Pilgermuschel	SCC	*Argopecten gibbus*	Calico scallop
Isländische Kammmuschel	ISC	*Chlamys islandica*	Icelandic scallop
Atlantischer Tiefseescallop	SCA	*Placopecten magellanicus*	Sea scallop
Pilgermuscheln n.n.b.	SCX	*Pectinidae*	Scallops n.e.i.
Amerikanische Auster	OYA	*Crassostrea virginica*	American cupped oyster
Miesmuschel	MUS	*Mytilus edulis*	Blue mussel
Helmschnecken n.n.b.	WHX	*Busycon* spp.	Whelks n.e.i.
Strandschnecken n.n.b.	PER	*Littorina* spp.	Periwinkles n.e.i.
Meeresweichtiere n.n.b.	MOL	*Mollusca*	Marine molluscs n.e.i.
Felsenkrabbe	CRK	*Cancer irroratus*	Atlantic rock crab
Blaue Schwimmkrabbe	CRB	*Callinectes sapidus*	Blue crab
Strandkrabbe	CRG	*Carcinus maenas*	Green crab
Jonahkrabbe	CRJ	*Cancer borealis*	Jonah crab

▼B

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Arktische Seespinne	CRQ	*Chionoecetes opilio*	Queen crab
Rote Tiefseekrabbe	CRR	*Geryon quinquedens*	Red crab
Nördliche Steinkrabbe	KCT	*Lithodes maja*	Stone king crab
Panzerkrebse n.n.b.	CRA	*Brachyura*	Marine crabs n.e.i.
Amerikanischer Hummer	LBA	*Homarus americanus*	American lobster
Grönlandgarnele	PRA (*)	*Pandalus borealis*	Northern prawn
Rosa Garnele	AES	*Pandalus montagui*	Aesop shrimp
Geißelgarnelen n.n.b.	PEN (*)	*Penaeus* spp.	Penaeus shrimps n.e.i.
Tiefseegarnelen, Grönlandgarnelen n.n.b.	PAN (*)	*Pandalus* spp.	Pink (= pandalid) shrimps
Krebstiere n.n.b.	CRU	*Crustacea*	Marine crustaceans n.e.i.
Seeigel	URC	*Strongylocentrotus* spp.	Sea urchin
Vielborstenwürmer n.n.b.	WOR	*Polychaeta*	Marine worms n.e.i.
Atlantischer Schwertschwanz	HSC	*Limulus polyphemus*	Horseshoe crab
Wirbellose Tiere n.n.b.	INV	*Invertebrata*	Marine invertebrates n.e.i.
		ALGEN	
Braunalgen	SWB	*Phaeophyceae*	Brown seaweeds
Rotalgen	SWR	*Rhodophyceae*	Red seaweeds
Algen n.n.b.	SWX	*Algae*	Seaweeds n.e.i.
		ROBBEN	
Sattelrobbe	SEH	*Pagophilus groenlandicus*	Harp seal
Klappmütze	SEZ	*Cystophora cristata*	Hooded seal

▼B

ANHANG II

STATISTISCHE FISCHEREIGEBIETE DES NORDWESTATLANTIKS, FÜR DIE DATEN VORZULEGEN SIND

Unterzone 0

Abteilung 0A

Abteilung 0B

Unterzone 1

Abteilung 1A

Abteilung 1B

Abteilung 1C

Abteilung 1D

Abteilung 1E

Abteilung 1F

Abteilung 1NK (unbekannt)

Unterzone 2

Abteilung 2G

Abteilung 2H

Abteilung 2J

Abteilung 2NK (unbekannt)

Unterzone 3

Abteilung 3K

Abteilung 3L

Abteilung 3M

Abteilung 3N

Abteilung 3O

Abteilung 3P

Unterabteilung 3Pn

Unterabteilung 3Ps

Abteilung 3NK (unbekannt)

Unterzone 4

Abteilung 4R

Abteilung 4S

Abteilung 4T

▼B

Abteilung 4V

Unterabteilung 4Vn

Unterabteilung 4Vs

Abteilung 4W

Abteilung 4X

Abteilung 4NK (unbekannt)

Unterzone 5

Abteilung 5Y

Abteilung 5Z

Unterabteilung 5Ze

Teilgebiet 5Zc

Teilgebiet 5Zu

Unterabteilung 5Zw

Abteilung 5NK (unbekannt)

Unterzone 6

Abteilung 6A

Abteilung 6B

Abteilung 6C

Abteilung 6D

Abteilung 6E

Abteilung 6F

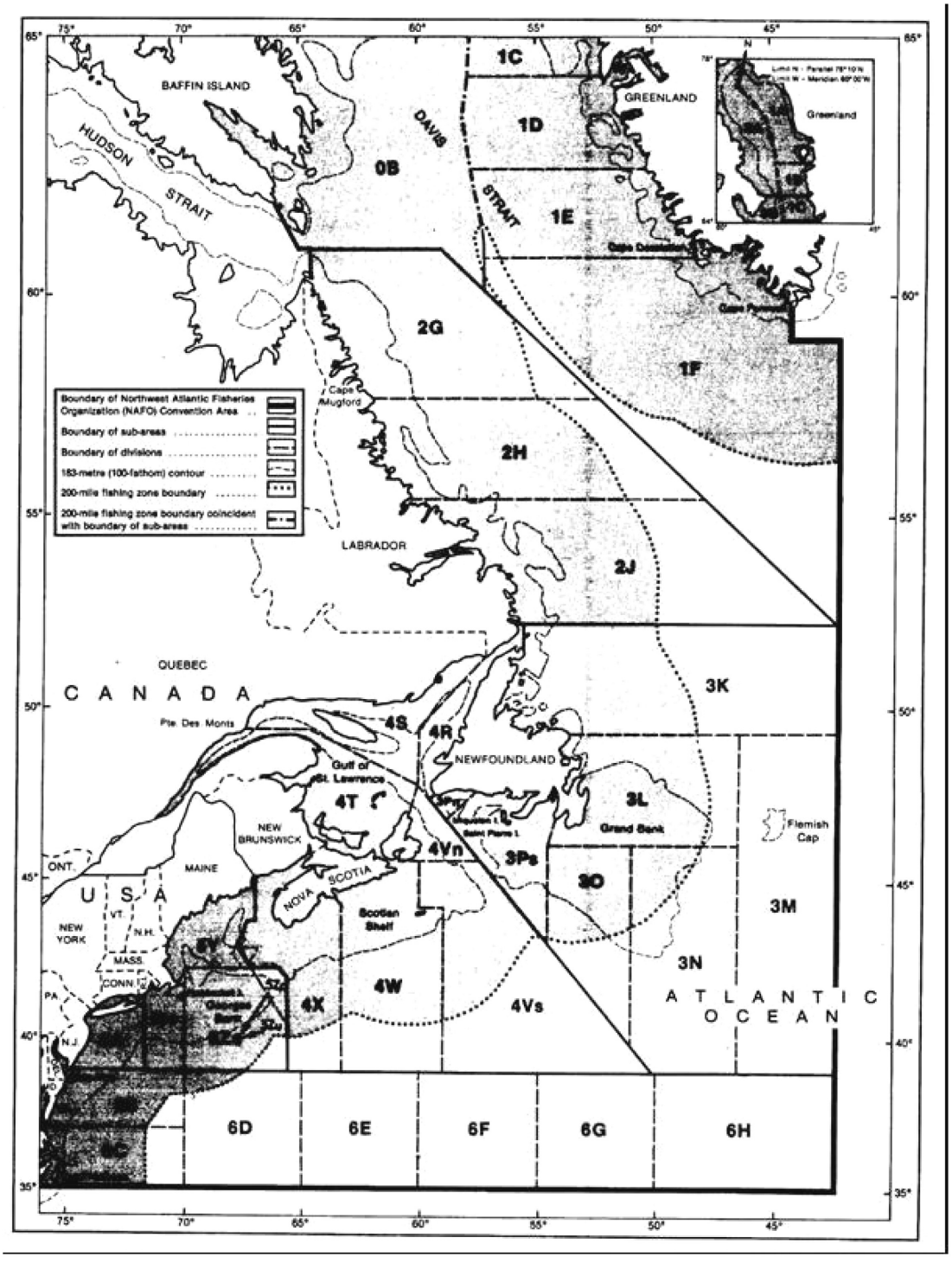
Abteilung 6G

Abteilung 6H

Abteilung 6NK (unbekannt)

▼B

Statistische Fischereigebiete des Nordwestatlantiks



▼B

ANHANG III

BESCHREIBUNG DER NAFO-UNTERZONEN UND ABTEILUNGEN, DIE FÜR DIE FISCHEREISTATISTIK UND FÜR BESTIMMUNGEN FÜR DEN NORDWESTATLANTIK VERWENDET WERDEN

Die wissenschaftlichen und statistischen Unterzonen, Abteilungen und Unterabteilungen gemäß Artikel XX des Übereinkommens der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik sehen wie folgt aus:

Unterzone 0

Der Teil des NAFO-Übereinkommensgebiets, der im Süden durch eine Linie begrenzt wird, die in östlicher Richtung von einem Punkt 61°00′ nördlicher Breite und 59°00′ westlicher Länge verläuft, von dort in südöstliche Richtung entlang einer Kompasslinie zu einem Punkt 60°12′ nördlicher Breite und 57°13′ westlicher Länge; von dort wird es im Osten durch eine Reihe geodätischer Linien, die die folgenden Punkte verbinden, begrenzt:

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	60°12′0	57°13′0
2	61°00′0	57°13′1
3	62°00′5	57°21′1
4	62°02′3	57°21′8
5	62°03′5	57°22′2
6	62°11′5	57°25′4
7	62°47′2	57°41′0
8	63°22′8	57°57′4
9	63°28′6	57°59′7
10	63°35′0	58°02′0
11	63°37′2	58°01′2
12	63°44′1	57°58′8
13	63°50′1	57°57′2
14	63°52′6	57°56′6
15	63°57′4	57°53′5
16	64°04′3	57°49′1
17	64°12′2	57°48′2
18	65°06′0	57°44′1
19	65°08′9	57°43′9
20	65°11′6	57°44′4

▼B

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
21	65°14′5	57°45′1
22	65°18′1	57°45′8
23	65°23′3	57°44′9
24	65°34′8	57°42′3
25	65°37′7	57°41′9
26	65°50′9	57°40′7
27	65°51′7	57°40′6
28	65°57′6	57°40′1
29	66°03′5	57°39′6
30	66°12′9	57°38′2
31	66°18′8	57°37′8
32	66°24′6	57°37′8
33	66°30′3	57°38′3
34	66°36′1	57°39′2
35	66°37′9	57°39′6
36	66°41′8	57°40′6
37	66°49′5	57°43′0
38	67°21′6	57°52′7
39	67°27′3	57°54′9
40	67°28′3	57°55′3
41	67°29′1	57°56′1
42	67°30′7	57°57′8
43	67°35′3	58°02′2
44	67°39′7	58°06′2
45	67°44′2	58°09′9
46	67°56′9	58°19′8
47	68°01′8	58°23′3
48	68°04′3	58°25′0
49	68°06′8	58°26′7
50	68°07′5	58°27′2
51	68°16′1	58°34′1
52	68°21′7	58°39′0
53	68°25′3	58°42′4
54	68°32′9	59°01′8
55	68°34′0	59°04′6

▼B

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
56	68°37′9	59°14′3
57	68°38′0	59°14′6
58	68°56′8	60°02′4
59	69°00′8	60°09′0
60	69°06′8	60°18′5
61	69°10′3	60°23′8
62	69°12′8	60°27′5
63	69°29′4	60°51′6
64	69°49′8	60°58′2
65	69°55′3	60°59′6
66	69°55′8	61°00′0
67	70°01′6	61°04′2
68	70°07′5	61°08′1
69	70°08′8	61°08′8
70	70°13′4	61°10′6
71	70°33′1	61°17′4
72	70°35′6	61°20′6
73	70°48′2	61°37′9
74	70°51′8	61°42′7
75	71°12′1	62°09′1
76	71°18′9	62°17′5
77	71°25′9	62°25′5
78	71°29′4	62°29′3
79	71°31′8	62°32′0
80	71°32′9	62°33′5
81	71°44′7	62°49′6
82	71°47′3	62°53′1
83	71°52′9	63°03′9
84	72°01′7	63°21′1
85	72°06′4	63°30′9

▼B

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
86	72°11′0	63°41′0
87	72°24′8	64°13′2
88	72°30′5	64°26′1
89	72°36′3	64°38′8
90	72°43′7	64°54′3
91	72°45′7	64°58′4
92	72°47′7	65°00′9
93	72°50′8	65°07′6
94	73°18′5	66°08′3
95	73°25′9	66°25′3
96	73°31′1	67°15′1
97	73°36′5	68°05′5
98	73°37′9	68°12′3
99	73°41′7	68°29′4
100	73°46′1	68°48′5
101	73°46′7	68°51′1
102	73°52′3	69°11′3
103	73°57′6	69°31′5
104	74°02′2	69°50′3
105	74°02′6	69°52′0
106	74°06′1	70°06′6
107	74°07′5	70°12′5
108	74°10′0	70°23′1
109	74°12′5	70°33′7
110	74°24′0	71°25′7
111	74°28′6	71°45′8
112	74°44′2	72°53′0
113	74°50′6	73°02′8
114	75°00′0	73°16′3
115	75°05′	73°30′

von dort genau nach Norden zum Breitenkreis 78°10′ nördlicher Breite; im Westen begrenzt durch eine Linie, die in 61°00′ nördlicher Breite und 65°00′ westlicher Länge beginnt und in nordwestlicher Richtung entlang einer Kompasslinie zur Küste von Baffinland bei East Bluff (61°55′ nördlicher Breite und 66°20′ westlicher Länge) und von dort in nördlicher Richtung entlang der Küste von Baffinland, von Bylot Island, von Devon Island und von Ellesmere Island sowie entlang dem 80. Längenkreis westlicher Länge in den Gewässern zwischen diesen Inseln zum Breitenkreis 78°10′ nördlicher Breite verläuft; im Norden begrenzt durch den Breitenkreis 78°10′ nördlicher Breite.

▼B

Die Unterzone 0 umfasst zwei Abteilungen:

Abteilung 0A

Der Teil der Unterzone nördlich des Breitenkreises 66°15′ nördlicher Breite.

Abteilung 0B

Der Teil der Unterzone südlich des Breitenkreises 66°15′ nördlicher Breite.

Unterzone 1

Der Teil des Übereinkommensbereichs östlich von Unterzone 0 und nördlich und östlich einer Kompasslinie, die einen Punkt 60°12′ nördlicher Breite und 57°13′ westlicher Länge mit einem Punkt 52°15′ nördlicher Breite und 42°00′ westlicher Länge verbindet.

Die Unterzone 1 umfasst sechs Abteilungen:

Abteilung 1A

Der Teil der Unterzone nördlich des Breitenkreises 68°50′ nördlicher Breite (Christianshåb).

Abteilung 1B

Der Teil der Unterzone zwischen dem Breitenkreis 66°15′ nördlicher Breite (5 Seemeilen nördlich von Umanarsugssuak) und dem Breitenkreis 68°50′ nördlicher Breite (Christianshåb).

Abteilung 1C

Der Teil der Unterzone zwischen dem Breitenkreis 64°15′ nördlicher Breite (4 Seemeilen nördlich von Godthåb) und dem Breitenkreis 66°15′ nördlicher Breite (5 Seemeilen nördlich von Umanarsugssuak).

Abteilung 1D

Der Teil der Unterzone zwischen dem Breitenkreis 62°30′ nördlicher Breite (Gletscher von Frederikshåb) und dem Breitenkreis 64°15′ nördlicher Breite (4 Seemeilen nördlich von Godthåb).

Abteilung 1E

Der Teil der Unterzone zwischen dem Breitenkreis 60°45′ nördlicher Breite (Cape Desolation) und dem Breitenkreis 62°30′ nördlicher Breite (Gletscher von Frederikshåb).

Abteilung 1F

Der Teil der Unterzone südlich des Breitenkreises 60°45′ nördlicher Breite (Cape Desolation).

Unterzone 2

Der Teil des Übereinkommensbereichs östlich des Längenkreises 64°30′ westlicher Länge im Gebiet der Hudson-Straße, südlich der Unterzone 0, südlich und westlich der Unterzone 1 und nördlich des Breitenkreises 52°15′ nördlicher Breite.

▼B

Die Unterzone 2 umfasst drei Abteilungen:

Abteilung 2G

Der Teil der Unterzone nördlich des Breitenkreises 57°40′ nördlicher Breite (Cape Mugford).

Abteilung 2H

Der Teil der Unterzone zwischen dem Breitenkreis 55°20′ nördlicher Breite (Hopedale) und dem Breitenkreis 57°40′ nördlicher Breite (Cape Mugford).

Abteilung 2J

Der Teil der Unterzone südlich des Breitenkreises 55°20′ nördlicher Breite (Hopedale).

Unterzone 3

Der Teil des Übereinkommensbereichs südlich des Breitenkreises 52°15′ nördlicher Breite; östlich einer Linie, die von Cape Bauld an der Nordküste von Neufundland aus genau nördlich zu 52°15′ nördlicher Breite verläuft; nördlich des Breitenkreises 39°00′ nördlicher Breite; und östlich und nördlich einer Kompasslinie, die 39°00′ nördlicher Breite und 50°00′ westlicher Länge beginnt und in nordwestlicher Richtung verläuft, um einen Punkt in 43°30′ nördlicher Breite und 55°00′ westlicher Länge in Richtung eines Punktes 47°50′ nördlicher Breite und 60°00′ westlicher Länge zu durchlaufen, bis sie eine gerade Linie schneidet, die Cape Ray 47°37,0′ nördlicher Breite und 59°18,0′ westlicher Länge, an der Küste Neufundlands mit Cape North, 47°02,0′ nördlicher Breite und 60°25,0′ westlicher Länge, auf Cape Breton Island verbindet; von dort in nordöstlicher Richtung entlang der genannten geraden Linie bis Cape Ray, 47°37,0′ nördlicher Breite und 59°18,0′ westlicher Länge.

Die Unterzone 3 umfasst sechs Abteilungen:

Abteilung 3K

Der Teil der Unterzone nördlich des Breitenkreises 49°15′ nördlicher Breite (Cape Freels, Neufundland).

Abteilung 3L

Der Teil der Unterzone, der sich zwischen der Küste von Neufundland von Cape Freels bis Cape St. Mary und einer Linie erstreckt, die an Cape Freels beginnt und dann wie folgt verläuft: genau östlich zum Längenkreis 46°30′ westlicher Länge, von dort genau südlich zum Breitenkreis 46°00′ nördlicher Breite, von dort genau westlich zum Längenkreis 54°30′ westlicher Länge und von dort entlang einer Kompasslinie bis Cape St. Mary (Neufundland).

Abteilung 3M

Der Teil der Unterzone, der sich südlich des Breitenkreises 49°14′ nördlicher Breite und östlich des Längenkreises 46°30′ westlicher Länge erstreckt.

Abteilung 3N

Der Teil der Unterzone, der sich südlich des Breitenkreises 46°00′ nördlicher Breite und zwischen den Längenkreisen 46°30′ westlicher Länge und 51°00′ westlicher Länge erstreckt.

▼B

Abteilung 3O

Der Teil der Unterzone, der sich südlich des Breitenkreises 46°00′ nördlicher Breite und zwischen den Längenkreisen 51°00′ westlicher Länge und 54°30′ westlicher Länge erstreckt.

Abteilung 3P

Der Teil der Unterzone, der sich südlich der Küste von Neufundland und westlich einer Linie erstreckt, die von Cape St. Mary (Neufundland) zu einem Punkt 46°00′ nördlicher Breite und 54°30′ westlicher Länge und von dort genau südlich bis zur Grenze der Unterzone verläuft.

Die Abteilung 3P umfasst zwei Unterabteilungen:

3Pn — Unterabteilung Nordwest — Der Teil der Abteilung 3P, der sich nordwestlich einer Linie erstreckt, die von einem Punkt 47°30,7′ nördlicher Breite und 57°43,2′ westlicher Länge in annähernd südwestlicher Richtung zu einem Punkt 46°50,7′ nördlicher Breite und 58°49,0′ westlicher Länge verläuft;

3Ps — Unterabteilung Südost — Der Teil der Abteilung 3P südöstlich der für die Unterabteilung 3Pn geltenden Linie.

Unterzone 4

Der Teil des Übereinkommensbereichs nördlich des Breitenkreises 39°00′ nördlicher Breite, westlich der Unterzone 3 und östlich einer Linie,

die am äußersten Punkt der Staatsgrenze zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada im Grand Maman Channel in einem Punkt 44°46′35,346″ nördlicher Breite und 66°54′11,253″ westlicher Länge beginnt und von da wie folgt verläuft: genau südlich zum Breitenkreis 43°50′ nördlicher Breite; von dort genau westlich zum Längenkreis 68°24′27,24″ westlicher Länge; von dort entlang einer geodätischen Linie in südwestlicher Richtung zu einem Punkt 42°53′14″ nördlicher Breite und 67°44′35″ westlicher Länge; von dort entlang einer geodätischen Linie in südöstlicher Richtung zu einem Punkt 42°31′08″ nördlicher Breite und 67°28′05″ westlicher Länge; von dort entlang einer geodätischen Linie zu einem Punkt 42°20′ nördlicher Breite und 67°18′13,15″ westlicher Länge;

von dort genau östlich zu einem Punkt 66°00′ westlicher Länge; von dort entlang einer Kompasslinie in südöstlicher Richtung zu einem Punkt 42°00′ nördlicher Breite und 65°40′ westlicher Länge; und von dort genau südlich zum Breitenkreis 39°00′ nördlicher Breite.

Die Unterzone 4 umfasst sechs Abteilungen:

Abteilung 4R

Der Teil der Unterzone zwischen der Küste von Neufundland vom Cape Bauld zum Cape Ray und einer Linie, die am Cape Bauld beginnt und dann wie folgt verläuft: genau nördlich zum Breitenkreis 52°15′ nördlicher Breite, von dort

▼B

genau westlich zur Küste von Labrador zum äußersten Punkt der Grenze zwischen Labrador und Quebec, von dort entlang einer Kompasslinie in südwestlicher Richtung zu einem Punkt 49°25′ nördlicher Breite und 60°00′ westlicher Länge, von dort genau südlich zu einem Punkt 47°50′ nördlicher Breite und 60°00′ westlicher Länge, von dort entlang einer Kompasslinie in südöstlicher Richtung zum Schnittpunkt der Grenze der Unterzone 3 mit der geraden Linie, die Cape North (Neuschottland) mit Cape Ray (Neufundland) verbindet, und von dort bis Cape Ray (Neufundland).

Abteilung 4S

Der Teil der Unterzone zwischen der Südküste der Provinz Quebec vom äußersten Punkt der Grenze zwischen Labrador und Quebec bis Pointe-des-Monts und einer Linie, die in Pointe-des-Monts beginnt und dann wie folgt verläuft: genau östlich zu einem Punkt 49°25′ nördlicher Breite und 64°40′ westlicher Länge, von dort entlang einer Kompasslinie in ostsüdöstlicher Richtung zu einem Punkt 47°50′ nördlicher Breite und 60°00′ westlicher Länge, dann genau nördlich zu einem Punkt 49°25′ nördlicher Breite und 60°00′ westlicher Länge und von dort entlang einer Kompasslinie in nordöstlicher Richtung zum äußersten Punkt der Grenze zwischen Labrador und Quebec.

Abteilung 4T

Der Teil der Unterzone zwischen den Küsten von Neuschottland, Neubraunschweig und Quebec, von Cape North bis Pointe-des-Monts und einer Linie, die in Pointe-des-Monts beginnt und dann wie folgt verläuft: genau östlich zu einem Punkt 49°25′ nördlicher Breite und 64°40′ westlicher Länge, von dort entlang einer Kompasslinie in südöstlicher Richtung zu einem Punkt 47°50′ nördlicher Breite und 60°00′ westlicher Länge, und von dort entlang einer Kompasslinie in südöstlicher Richtung bis Cape North (Neuschottland).

Abteilung 4V

Der Teil der Unterzone zwischen der Küste Neuschottlands von Cape North bis Fourchu und einer Linie, die in Fourchu beginnt und dann wie folgt verläuft: entlang einer Kompasslinie in östlicher Richtung zu einem Punkt 45°40′ nördlicher Breite und 60°00′ westlicher Länge, von dort genau südlich entlang des Längenkreises 60°00′ westlicher Länge zum Breitenkreis 44°10′ nördlicher Breite, von dort genau östlich zum Längenkreis 59°00′ westlicher Länge, von dort genau südlich zum Breitenkreis 39°00′ nördlicher Breite, von dort genau östlich zu einem Punkt, in welchem die Grenze zwischen den Unterzonen 3 und 4 den Breitenkreis 39°00′ nördlicher Breite schneidet, von dort entlang der Grenze zwischen den Unterzonen 3 und 4 und einer Linie, die sie in nordwestlicher Richtung bis zu einem Punkt 47°50′ nördlicher Breite und 60°00′ westlicher Länge verlängert, und von dort entlang einer Kompasslinie in südlicher Richtung bis Cape North (Neuschottland).

Die Abteilung 4V umfasst zwei Unterabteilungen:

4Vn — Unterabteilung Nord — Der Teil der Abteilung 4V nördlich des Breitenkreises 45°40′ nördlicher Breite.

4Vs — Unterabteilung Süd — Der Teil der Abteilung 4V südlich des Breitenkreises 45°40′ nördlicher Breite.

▼B

Abteilung 4W

Der Teil der Unterzone zwischen der Küste Neuschottlands von Halifax bis Fourchu und einer Linie, die in Fourchu beginnt und dann wie folgt verläuft: entlang einer Kompasslinie in östlicher Richtung bis zu einem Punkt 45°40′ nördlicher Breite und 60°00′ westlicher Länge, von dort genau südlich entlang des Längenkreises 60°00′ westlicher Länge zum Breitenkreis 44°10′ nördlicher Breite, von dort genau östlich zum Längenkreis 59°00′ westlicher Länge, von dort genau südlich zum Breitenkreis 39°00′ nördlicher Breite, von dort genau westlich zum Längenkreis 63°20′ westlicher Länge, von dort genau nördlich zu einem Punkt dieses Längenkreises in 44°20′ nördlicher Breite und von dort entlang einer Kompasslinie in nordwestlicher Richtung bis Halifax (Neuschottland).

Abteilung 4X

Der Teil der Unterzone zwischen der Westgrenze der Unterzone 4 und den Küsten von Neubraunschweig und Neuschottland vom äußersten Punkt der Grenze zwischen Neubraunschweig und Maine bis Halifax und einer Linie, die in Halifax beginnt und dann wie folgt verläuft: entlang einer Kompasslinie in südöstlicher Richtung zu einem Punkt 44°20′nördlicher Breite und 63°20′ westlicher Länge, von dort genau südlich zum Breitenkreis 39°00′ nördlicher Breite und von dort genau westlich zum Längenkreis 65°40′ westlicher Länge.

Unterzone 5

Der Teil des Übereinkommensbereichs westlich der Westgrenze der Unterzone 4, nördlich des Breitenkreises 39°00′ nördlicher Breite und östlich des Längenkreises 71°40′ westlicher Länge.

Die Unterzone 5 umfasst zwei Abteilungen

Abteilung 5Y

Der Teil der Unterzone zwischen den Küsten von Maine, New Hampshire und Massachusetts von der Grenze zwischen Maine und Neubraunschweig bis 70°00′ westlicher Länge am Cape Cod (ungefähr 42° nördlicher Breite) und einer Linie, die in einem Punkt von Cape Cod in 70° westlicher Länge (ungefähr 42° nördlicher Breite) beginnt und dann wie folgt verläuft: genau nördlich bis 42°20′ nördlicher Breite, von dort genau östlich bis 67°18′13,15″ westlicher Länge an der Grenze zwischen den Unterzonen 4 und 5 und von dort entlang dieser Grenze bis zur Grenze zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten.

Abteilung 5Z

Der Teil der Unterzone südlich und östlich der Abteilung 5Y.

Die Abteilung 5Z umfasst zwei Teile: eine Unterabteilung Ost und eine Unterabteilung West.

5Ze — Unterabteilung Ost — der Teil der Abteilung 5Z östlich des Längenkreises 70°00′ westlicher Länge.

▼B

Die Unterabteilung 5Ze umfasst 2 Teilgebiete ([1]):

5Zu (Gewässer der Vereinigten Staaten) ist der Teil der Unterabteilung 5Ze westlich der geodätischen Linien, die die Punkte mit den folgenden Koordinaten verbinden:

	Nördliche Breite	Westliche Länge
A	44°11′12″	67°16′46″
B	42°53′14″	67°44′35″
C	42°31′08″	67°28′05″
D	40°27′05″	65°41′59″

5Zc (Kanadische Gewässer) ist der Teil der Unterabteilung 5Ze, der östlich der genannten geodätischen Linien liegt.

5Zw — Unterabteilung West — der Teil der Abteilung 5Z, der westlich des Längenkreises 70°00′ westlicher Länge liegt.

Unterzone 6

Der Teil des Übereinkommensbereichs, der durch eine Linie begrenzt wird, die in einem Punkt an der Küste von Rhode Island in 71°40′ westlicher Länge beginnt und dann wie folgt verläuft: genau südlich bis 39°00′ nördlicher Breite, von dort genau östlich bis 42°00′ westlicher Länge, von dort genau südlich bis 35°00′ nördlicher Breite, von dort genau westlich zur Küste Nordamerikas und von dort in nördlicher Richtung entlang der Küste Nordamerikas zum Punkt 71°40′ westlicher Länge an der Küste von Rhode Island.

Unterzone 6 umfasst acht Abteilungen:

Abteilung 6A

Der Teil der Unterzone nördlich des Breitenkreises 39°00′ nördlicher Breite und westlich der Unterzone 5.

Abteilung 6B

Der Teil der Unterzone westlich des Längenkreises 70°00′ westlicher Länge, südlich des Breitenkreises 39°00′ nördlicher Breite sowie nördlich und westlich einer Linie, die in westlicher Richtung entlang dem Breitenkreis 37°00′ nördlicher Breite bis 76°00′ westlicher Länge und von dort genau südlich zum Cape Henry (Virginia) verläuft.

Abteilung 6C

Der Teil der Unterzone westlich des Längenkreises 70°00′ westlicher Länge, südlich der Abteilung 6B.

Abteilung 6D

Der Teil der Unterzone östlich der Abteilungen 6B und 6C und westlich des Längenkreises 65°00′ westlicher Länge.

Abteilung 6E

Der Teil der Unterzone östlich der Abteilung 6D und westlich des Längenkreises 60°00′ westlicher Länge.

([1]) Diese beiden Teilgebiete sind nicht in der 6. Veröffentlichung des NAFO-Übereinkommens (Mai 2000) beschrieben. Sie wurden jedoch vom Generalrat der NAFO auf Vorschlag des Wissenschaftsrats der NAFO gemäß Artikel XX Absatz 2 des NAFO-Übereinkommens angenommen.

▼B

Abteilung 6F

Der Teil der Unterzone östlich der Abteilung 6E und westlich des Längenkreises 55°00′ westlicher Länge.

Abteilung 6G

Der Teil der Unterzone östlich der Abteilung 6F und westlich des Längenkreises 50°00′ westlicher Länge.

Abteilung 6H

Der Teil der Unterzone östlich der Abteilung 6G und westlich des Längenkreises 42°00′ westlicher Länge.

▼B

ANHANG IV

DEFINITIONEN UND CODES FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON FANGDATEN

A. KATEGORIEN VON FISCHFANGGERÄTEN UND FISCHEREIFAHRZEUGEN

(gemäß ISSCFG (Internationale statistische Standardklassifizierung von Fischfanggeräten))

Kategorie	Abkürzung
Schleppnetze	
Grundschleppnetze	
— Baumkurre	TBB
— Scherbrettnetz (keine Angabe zu Seite oder Heck)	OTB
— Scherbrettnetz (Seite)	OTB1
— Scherbrettnetz (Heck)	OTB2
— Zweischiffschleppnetz (2 Fahrzeuge)	PTB
— Garnelentrawl	TBS
— Kaisergranattrawl	TBN
— Grundschleppnetze (ohne nähere Angaben)	TB
Pelagische Schleppnetze	
— Scherbrettnetz (keine Angabe zu Seite oder Heck)	OTM
— Scherbrettnetz (Seite)	OTM1
— Scherbrettnetz (Heck)	OTM2
— Zweischiffschleppnetz (2 Fahrzeuge)	PTM
— Garnelentrawl	TMS
— Pelagische Schleppnetze (ohne nähere Angaben)	TM
Doppelnetz-Rigg	OTS
Scherbrett-Hosennetze (ein Fahrzeug)	OTT
Zweischiffschleppnetze (ohne nähere Angaben)	PT
Scherbrettnetz (ohne nähere Angaben)	OT
Sonstige Schleppnetze (ohne nähere Angaben)	TX
Waden	
Strandwaden	SB
Bootswaden	SV
— Snurrewade	SDN

▼B

Kategorie	Abkürzung
— Schottisches Wadennetz	SSC
— Zweischiffwadennetz	SPR
Waden (ohne nähere Angaben)	SX
Umschließungsnetze	
Mit Wadenschließleinen (Ringwade)	PS
— Handhabung von einem Fahrzeug aus	PS1
— Handhabung von zwei Fahrzeugen aus	PS2
Ohne Wadenschließleinen (Lampara)	LA
Setznetze und Verwickelnetze	
Stellnetze (verankert)	GNS
Treibnetze	GND
Umschließendes Kiemennetz	GNC
Einwandiges Kiemennetz (an Stangen befestigt)	GNF
Trammelnetz	GTR
Kombiniertes Kiemennetz/Trammelnetz	GTN
Setznetze und Verwickelnetze (ohne nähere Angaben)	GEN
Setznetze (ohne nähere Angaben)	GN
Haken und Langleinen	
Grundleinen	LLS
Treibende Langleinen	LLD
Langleinen (ohne nähere Angaben)	LL
Angeln und Angelleinen (von Hand betrieben)	LHP
Angeln und Angelleinen (mechanisiert)	LTM
Schleppangeln	LTL
Haken und Langleinen (ohne nähere Angaben)	LX
Fischfallen	
Nicht bedeckte stationäre Reusen	FPN
Korbreusen	FPO
Garnreusen	FYK
Fangbaue, Standnetze, Fischwehre usw.	FWR
Ankerhamen	FSN
Sprungfischreusen	FAR
Fischfallen (ohne nähere Angaben)	FIX

▼B

Kategorie	Abkürzung
Fallende Netze	
Wurfnetze	FCN
Fallende Netze (ohne nähere Angaben)	FG
Dredgen	
Dredge	DRB
Handdredge	DRH
Hakende und verwundende Geräte	
Harpune	HAR
Hebenetze	
Handsenknetze	LNP
Senktücher	LNB
Stationäre Hebenetze	LNS
Hebenetze (ohne nähere Angaben)	LN
Automatisierte Fang- und Beförderungsanlagen	
Pumpen	HMP
Mechanisierte Dredgen	HMD
Automatisierte Fang- und Beförderungsanlagen (ohne nähere Angaben)	HMX
Sonstige Geräte	MIS
Gerät unbekannt	NK

B. DEFINITIONEN DER MASSGRÖSSEN FÜR DEN FISCHEREIAUFWAND JE FANGGERÄTEKATEGORIE

Soweit möglich sind drei Präzisionsniveaus des Fischereiaufwands anzugeben.

Kategorie A

Fischfanggerät	Maßgröße des Fischereiaufwands	Definition
Umschließungsnetze (Ringwaden)	Anzahl der Aussetzvorgänge	Wie oft das Netz ausgesetzt wurde, unabhängig davon, ob ein Fang gemacht wurde. Diese Maßgröße ist angebracht, wenn Schwarmgröße und Dichte vom Bestand abhängen oder das Netz willkürlich ausgesetzt wurde
Strandwaden	Anzahl der Aussetzvorgänge	Wie oft das Netz ausgesetzt wurde, unabhängig davon, ob ein Fang gemacht wurde
Bootswaden	Anzahl der Fangstunden	Anzahl der Stunden, in denen die Wade im Wasser ausgesetzt war

▼B

Fischfanggerät	Maßgröße des Fischereiaufwands	Definition
Schleppnetze	Anzahl der Stunden	Anzahl der Stunden, in denen das Schleppnetz im Wasser (pelagisches Scherbrettnetz) bzw. auf dem Grund (Grundscherbrettnetz) war und Fischfang betrieben wurde
Dredgen	Anzahl der Fangstunden	Anzahl der Stunden, in denen die Dredge auf dem Grund war und Fischfang betrieben wurde
Setznetze (Stell- oder Treibnetz)	Anzahl der Aufwandseinheiten	Länge der Netze in 100-Meter-Einheiten multipliziert mit der Anzahl der Aussetzvorgänge (= Gesamtlänge des in der entsprechenden Zeit verwendeten Netzes in Metern dividiert durch 100)
Setznetze (einwandiges Kiemennetz)	Anzahl der Aufwandseinheiten	Länge des Netzes in 100-Meter-Einheiten multipliziert mit der Anzahl der Fangentnahmen
Fallen (nicht bedeckte stationäre Reusen)	Anzahl der Aufwandseinheiten	Anzahl der Fangtage multipliziert mit der Anzahl der Fangentnahmen
Korb- und Garnreusen	Anzahl der Aufwandseinheiten	Anzahl der Fangentnahmen multipliziert mit der Anzahl der Einheiten, die in einem bestimmten Zeitabschnitt verwendet wurden
Langleinen (treibende oder Grundleinen)	Anzahl der Haken in Tausend	Anzahl der Haken, die in einer bestimmten Zeit verwendet wurde, dividiert durch 1 000
Handangeln (Angelleinen, Schleppangeln, Reißangeln usw.)	Anzahl der Angeln/Tag	Gesamtzahl der Angeln, die in einem bestimmten Zeitabschnitt verwendet wurden
Harpunen		(Angaben nur zum Aufwandsniveau B und C)

Kategorie B

Angaben zu „Anzahl der Fangtage“: die Anzahl der Tage, an denen Fischfang betrieben wurde. Für die Fischfangarten, in denen Orten einen beträchtlichen Anteil am Fangvorgang hat, sind die Tage, an denen gesucht, aber kein Fischfang betrieben wurde, in die Anzahl der „Fangtage“ aufzunehmen.

Kategorie C

Die Angabe „Anzahl der Tage am Fangplatz“ schließt neben den Fangtagen und den Suchtagen auch alle anderen Tage ein, an denen das Fahrzeug am Fangplatz war.

Anteil des geschätzten Aufwands (anteilmäßiger Aufwand)

Da die geforderte Aufwandsmessung möglicherweise nicht für die gesamte Fangmenge verfügbar ist, ist der geschätzte Aufwandsanteil anzugeben. Er wird wie folgt berechnet:

(((Gesamtfang) - (Fangmenge, für die der Aufwand festgehalten wurde)) × 100)/(Gesamtfang)

▼B

C. KATEGORIEN DER FAHRZEUGGRÖSSE

(gemäß ISSCFV (Internationale statistische Standardklassifizierung von Fischereifahrzeugen))

Tonnageklassen

BRZ-Kategorie	Code
0-49,9	02
50-149,9	03
150-499,9	04
500-999,9	05
1 000-1 999,9	06
2 000-99 999,9	07
Unbekannt	00

D. HAUPTSÄCHLICH GEWÜNSCHTE FISCHART

Damit ist die Art gemeint, nach der in erster Linie gefischt wird. Diese muss nicht notwendigerweise mit der Art übereinstimmen, die den größten Anteil am Fang hat. Die Art ist mit Hilfe des Alpha-3-Codes anzugeben (vgl. Anhang I).

▼B

ANHANG V

FORMAT FÜR DIE VORLAGE VON DATEN AUF MAGNETISCHEN TRÄGERN

A. MAGNETTRÄGER

Magnetbänder: 9 Spuren mit einer Dichte von 1 600 bzw. 6 250 BPI und EBCDIC- oder ASCII-Codierung, möglichst mit Etikettierung. Bei Etikettierung sollte eine Dateiende-Kennung vorhanden sein.

Disketten: MS-DOS, 3,5″ 720 KByte bzw. 1,4 MByte oder 5,25″ 360 KByte bzw. 1,2 MByte.

B. SATZAUFBAU

Für die Übermittlung von Daten gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a

Position	Bezeichnung	Anmerkung
1 bis 4	Land (ISO-Code 3 Buchstaben)	z. B. FRA = Frankreich
5 bis 6	Jahr	z. B. 90 = 1990
7 bis 8	Hauptfischereigebiet der FAO	21 = Nordwestatlantik
9 bis 15	Abteilung	z. B. 3Pn = NAFO-Unterabteilung 3Pn
16 bis 18	Arten	Schlüssel aus 3 Buchstaben
19 bis 26	Fangmenge	Tonnen

Für die Übermittlung von Daten gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b

Position	Bezeichnung	Anmerkung
1 bis 4	Land	ISO-Code 3 Buchstaben (z. B. FRA = Frankreich)
5 bis 6	Jahr	z. B. 94 = 1994
7 bis 8	Monat	z. B. 01 = Januar
9 bis 10	Hauptfischereigebiete der FAO	21 = Nordwestatlantik
11 bis 18	Abteilung	z. B. 3Pn = NAFO-Unterabteilung 3Pn: alphanumerisch
19 bis 21	Hauptsächlich gewünschte Fischarten	Schlüssel aus 3 Buchstaben
22 bis 26	Fahrzeug-/Fischfanggerätekategorie	ISSCFV-Code (z. B. OTB2 = Grundscherbrettnetz): alphanumerisch
27 bis 28	Fahrzeuggrößenklasse	ISSCFV-Code (z. B. 04 = 150-499,9 BT): alphanumerisch
29 bis 34	Durchschnittliche Bruttotonnage	Tonnen: numerisch
35 bis 43	Durchschnittliche Motorstärke	Kilowatt: numerisch
44 bis 45	Geschätzter Aufwandsanteil	Numerisch

▼B

Position	Bezeichnung	Anmerkung
46 bis 48	Datentyp	Schlüssel mit 3 Buchstaben für die Art- oder Aufwandskennung (z. B. COD = Dorsch A— = Aufwandsmaßgröße A)
49 bis 56	Datenwert	Fangmenge (in Tonnen) oder Aufwandseinheit

Anmerkungen

a) Für alle numerischen Felder gilt: rechtsbündig mit führenden Nullen. Für alle alphanumerischen Felder gilt: linksbündig mit nachfolgenden Nullen.

b) Die anzugebende Fangmenge ist das Lebendgewichtäquivalent der Anlandung, zur nächsten Tonne auf- bzw. abgerundet.

c) Mengenangaben (Pos. 49-56) von weniger als einer halben Einheit sind als „-1“ zu registrieren.

d) Unbekannte Mengen (Pos. 49-56) sind als „-2“ zu registrieren.

e) Ländercodes: (ISO-Codes):

Österreich	AUT
Belgien	BEL
Bulgarien	BGR
Zypern	CYP
Tschechische Republik	CZE
Deutschland	DEU
Dänemark	DNK
Spanien	ESP
Estland	EST
Finnland	FIN
Frankreich	FRA
Vereinigtes Königreich	GBR
England und Wales	GBRA
Schottland	GBRB
Nordirland	GBRC
Griechenland	GRC

▼M1

Kroatien	HRV

▼B

Ungarn	HUN
Irland	IRL
Island	ISL
Italien	ITA
Litauen	LTU
Luxemburg	LUX
Lettland	LVA

▼B

Malta	MLT
Niederlande	NLD
Norwegen	NOR
Polen	POL
Portugal	PRT
Rumänien	ROU
Slowakei	SVK
Slowenien	SVN
Schweden	SWE
Türkei	TUR

▼B

ANHANG VI

FORMAT FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON DATEN AUF MAGNETTRAEGERN

A. CODIERUNGSFORMAT

Für die Übermittlung von Daten im Rahmen von Artikel 2 Ziffer 1 Buchstabe a

Die Daten sind als Datensätze mit variabler Länge zu übermitteln; als Trennzeichen zwischen den einzelnen Datenfeldern der Datensätze wird der Doppelpunkt (:) verwendet. Die folgenden Datenfelder müssen in jedem Datensatz enthalten sein:

Feld	Anmerkung
Land	ISO-Alpha-3-Ländercode (z. B. FRA = Frankreich)
Jahr	z. B. 2001 oder 01
Große FAO-Fischereigebiete	z. B. 21 = Nordwestatlantik
Abteilung	z. B. 3Pn = NAFO-Unterabteilung 3Pn
Arten	Alpha-3-Fischcode
Fangmenge	Tonnen

Für die Übermittlung von Daten im Rahmen von Artikel 2 Ziffer 1 Buchstabe b

Die Daten sind als Datensätze mit variabler Länge zu übermitteln; als Trennzeichen zwischen den einzelnen Datenfeldern der Datensätze wird der Doppelpunkt (:) verwendet. Die folgenden Datenfelder müssen in jedem Datensatz enthalten sein:

Feld	Anmerkung
Land	ISO-Alpha-3-Ländercode (z. B. FRA = Frankreich)
Jahr	z. B. 0001 oder 2001 für das Jahr 2001
Monat	z. B. 01 = Januar
Große FAO-Fischereigebiete	z. B. 21 = Nordwestatlantik
Abteilung	z. B. 3Pn = NAFO-Unterabteilung 3Pn
Gewünschte Fischart	Alpha-3-Fischcode
Fahrzeug/Geräteklasse	ISSCFG-Code (z. B. OTB2 = Scherbrettnetz (Heck)
Fahrzeugtonnageklasse	ISSCFV-Code (z. B. 04 = 150-499,9 BRZ)
Mittlere Bruttoraumzahl	Tonnen
Mittlere Motorleistung	Kilowatt
Geschätzter Aufwand in %	Numerische Angabe

▼B

Feld	Anmerkung
Einheit	Alpha-3-Fischcode bzw. Kategorie des Fischereiaufwands (z. B. COD = Dorsch bzw. A = Kategorie A)
Daten	Fangmenge (in t) bzw. Maßgröße des Fischereiaufwands

a) Die anzugebende Fangmenge ist das Lebendgewichtsäquivalent der Anlandungen.

b) Ländercodes:

Österreich	AUT
Belgien	BEL
Bulgarien	BGR
Zypern	CYP
Tschechische Republik	CZE
Deutschland	DEU
Dänemark	DNK
Spanien	ESP
Estland	EST
Finnland	FIN
Frankreich	FRA
Vereinigtes Königreich	GBR
England und Wales	GBRA
Schottland	GBRB
Nordirland	GBRC
Griechenland	GRC

▼M1

Kroatien	HRV

▼B

Ungarn	HUN
Irland	IRL
Island	ISL
Italien	ITL
Litauen	LTU
Luxemburg	LUX
Lettland	LVA
Malta	MLT
Niederlande	NLD
Norwegen	NOR
Polen	POL

▼B

Portugal	PRT
Rumänien	ROU
Slowakei	SVK
Slowenien	SVN
Schweden	SWE
Türkei	TUR

B. VERFAHREN ZUR ÜBERMITTLUNG VON DATEN AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

Soweit möglich sollten die Daten elektronisch (beispielsweise als E-Mail-Anhang) übermittelt werden.

Ist dies nicht möglich, können die Dateien auf einer 3,5-Zoll-HD-Diskette geliefert werden.

▼B

ANHANG VII

Aufgehobene Verordnung mit ihren nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EWG) Nr. 2018/93 des Rates (ABl. L 186 vom 28.7.1993, S. 1)	
Anhang 1 Ziffer X.6 der Beitrittsakte von 1994 (ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 189)	
Verordnung (EG) Nr. 1636/2001 der Kommission (ABl. L 222 vom 17.8.2001, S. 1)	
Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1)	Nur Artikel 3 und Anhang III Nummer 44
Anhang II Nummer 10.9 der Beitrittsakte von 2003 (ABl. C 236 vom 23.9.2003, S. 571)	

▼B

ANHANG VIII

Entsprechungstabelle

Verordnung (EWG) Nr. 2018/93	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6 Absätze 1 und 2	Artikel 6 Absätze 1 und 2
Artikel 6 Absatz 3	—
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 3	—
Artikel 7 Absatz 4	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 8	—
—	Artikel 8
Artikel 9	Artikel 9
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang II
Anhang III	Anhang III
Anhang IV	Anhang IV
Anhang V	Anhang V
—	Anhang VI
—	Anhang VII
—	Anhang VIII